



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2016  
Stellungnahme Nr. 12/2016  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes  
für das Land Schleswig-Holstein  
(LT-Drucksachen 18/4409 und 18/4465)**

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LT-Drucksache 18/4409) nimmt der Schleswig-Holsteinische Richterverband, wie folgt, Stellung:

Schwerpunkt der Änderung ist die Umsetzung des Transparenzgebotes aus Art. 53 der Landesverfassung (LV) durch die Schaffung einer proaktiven Informationspflicht für die Landesbehörden (Errichtung eines Informationsregisters, § 11) und die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei den Verweigerungsgründen (§§ 9,10).

Es ist zu begrüßen, dass der im Dezember 2014 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig Holstein wirksam gewordene Verfassungsauftrag nunmehr (endlich) umgesetzt wird.

Das Informationsregister verpflichtet allerdings (nur) Landesbehörden, also nicht Träger der Kommunalverwaltung (Gemeinden, Kreise und Ämter) und andere „Träger einzelner Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“, wie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 2 Landesverwaltungs-gesetz). Gemäß § 11 Abs. 6 ist es den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter jedoch freigestellt, das zentrale elektronische Informationsregister zu nutzen, um dort Informationen zu veröffentlichen, auf die nach diesem Gesetz ein Informationszu-gangsrecht besteht. In der Landtagsdebatte ist zur Begründung dafür, dass die Kommunen noch nicht zur proaktiven Information verpflichtet werden sollen, die Konnexität angeführt worden, also die Verpflichtung des Landes, den Kommunen bei der Übertragung neuer Aufgaben die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zu ge-währleisten (LT-Plenarprotokoll 18/124, S. 10445). Da Art. 53 LV das Transparenz-gebot zwar auch auf die Kommunalverwaltung erstreckt, die nähere Umsetzung je-doch dem Gesetzgeber überlässt, wird man gegen diese Regelung verfassungs-rechtliche Einwände nicht erheben können.

Aus Art. 53 LV ergibt sich die Konsequenz, dass das Regel-Ausnahmeverhältnis bei Verweigerungsgründen umgekehrt ist. Die geschützten Geheimhaltungsinteressen, die einem Informationsanspruch entgegenstehen, müssen das Interesse am Infor-mationszugang „überwiegen“. Die informationspflichtige Stelle trägt also die Darle-gungs- und – soweit es um aufzuklärende Tatsachen geht – die Beweislast hinsicht-lich des öffentlichen Geheimhaltungsinteresses. Die Formulierung, dass das „öffent-liche“ Geheimhaltungsinteresse gegen das „öffentliche“ Bekanntgabeinteresse ab-zuwägen ist, muss auf § 3 bezogen werden, wonach „jedermann“ einen vorausset-zungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen hat. Eine Einschränkung des Informationszugangs ist damit also nicht verbunden.

Dieser Informationsanspruch wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass nach dem Änderungsantrag (LT-Drucksache 18/4465) Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes aus den zugänglich zu machenden Informationen herausgenommen wer-den sollen. Die dafür gegebene Begründung überzeugt allerdings nicht. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25.06.2015 (Az.: 7 C 1.14) einen

Informationsanspruch zu mandatsbezogenen Zuarbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages mit der Begründung bejaht hat, es handele sich insoweit um Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne, werden seit Februar 2016 Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes 4 Wochen nach Auslieferung (ohne Namen der Auftraggeber) veröffentlicht. Es entspräche dem Transparenzgebot der Landesverfassung, wenn auch in Schleswig-Holstein so - oder ähnlich - verfahren würde. Zwar ist nachvollziehbar, dass eine Fraktion ein Interesse daran hat, interne Überlegungen nicht oder erst zu gegebener Zeit zu veröffentlichen. Insofern ist jedoch die Veröffentlichung einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zu einer bestimmten (Rechts-)Frage nicht mit der Veröffentlichung eventueller interner Überlegungen gleichzusetzen, die die Anfrage ausgelöst haben mögen. Auch die von dem Auftraggeber aus der Stellungnahme gezogenen Schlussfolgerungen bleiben weiterhin intern.